S A T Z U N G

Aktuelle Fassung
SEPTEMBER 2009

I.
Firma, Sitz, Dauer und Gegenstand des Unternehmens

§ 1

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma: Austrian Airlines AG

2. Die Gesellschaft hat die Marke „Austrian“ beizubehalten und diese in ihrem Unternehmen zu verwenden.

§ 2

1. Sitz der Gesellschaft ist Wien und die Hauptniederlassung ist am Flughafen Wien.

2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3

1. Gegenstand des Unternehmens ist

   a) der Luftverkehrsbetrieb aller Art, insbesondere die Beförderung von Personen, Gepäck, Post und Gütern im Luftverkehr (Linien- und Bedarfsverkehr) sowie die Durchführung sonstiger gewerbsmäßiger Flüge,
   b) der Betrieb des Reisebürogewerbes,
   c) der Betrieb des Gewerbes der Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik,
   d) die Herstellung und der Vertrieb von Luftbildern,
   e) die Schulung des Personals und anderer Personen,
   f) die Ausübung jeglicher mit der Luftfahrt zusammenhängenden Tätigkeit.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes zu beteiligen, die Geschäftsführung bei solchen Unternehmungen zu übernehmen sowie alle Geschäfte, die den Zwecken der Gesellschaft dienen, einschließlich des Abschlusses von Betriebs- und Interessengemeinschaften, einzugehen, all dies mit Ausnahme von Bankgeschäften.

2. Der Arbeitsbereich der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und Ausland. Sie ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft zum Zwecke der Übermittlung von Informationen an Aktionäre können auch ausschließlich über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem erfolgen, wozu alle elektronischen Geräte für die Verarbeitung, Speicherung und Übertragung von Daten über Kabel, Funk, optische Technologien oder andere elektromagnetische Verfahren zählen. Soweit und solange dies gesetzlich erforderlich ist, erfolgen die Veröffentlichungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

II.
Grundkapital und Aktien

§ 6

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 264.404.172,-- (in Worten: Euro zweihundertvierundsechzig Millionen vierhundertviertausend-einhundertzweiundsiebzig) und ist in 88.134.724 (in Worten: achtundachtzig Millionen einhundertvierunddreißigtausendsiebenhundertvierundzwanzig) auf Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

2. Die Aktien lauten auf Inhaber oder Namen.

3. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung über die Ausgabe von Namensaktien, so lauten die Aktien auf Inhaber.

4. Auf Verlangen eines Aktionärs ist eine Namensaktie in eine Inhaberaktie umzuwandeln. Die Umwandlung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

5. Jede Verfügung über auf Namen lautende Aktien, einschließlich ihrer gänzlichen oder teilweisen Veräußerung, aber nicht deren Verpfändung, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

6. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Das gleiche gilt für etwa auszugebende Zwischenscheine sowie Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

7. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

8. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 132,202.086,- (in Worten: Euro hundertzweiunddreißig Millionen zweihundertzweitausend sechsundachtzig) durch Ausgabe von bis zu 44,067.362 (in Worten: vierundvierzig Millionen siebenundsechzigtausenddreihundertzweiundsechzig) Stück auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) mit Stimmrecht in einer oder mehreren Tranchen, gegen Bar- oder Sacheinlage, im Falle einer Sacheinlage auch unter gänzlichem oder teilweisem Ausschluss des Bezugsrechtes, zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, § 6 der Satzung der Gesellschaft entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

III.
Die Organe der Gesellschaft

A) Der Vorstand

§ 7

1. Der Vorstand besteht aus zwei, drei oder vier Personen. Allfällige stellvertretende Mitglieder des Vorstandes sind auf diese Zahlen anzurechnen. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und etwaiger stellvertretender Mitglieder des Vorstandes. Bei der Bestellung des Vorstandes ist auf die luftverkehrsrechtlichen Anforderungen an die Gesellschaft Bedacht zu nehmen.

2. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und erläßt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 8

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Im übrigen kann die Gesellschaft mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen vertreten werden.

§ 9

1. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlaß ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat ferner über die Lage der wesentlichen Konzern- und Beteiligungsgesellschaften zu berichten.

2. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit weitere Berichte über jede Angelegenheit der Gesellschaft zu verlangen.

3. Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die - zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen – seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit gesetzlich vorgesehen, hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates zu solchen Geschäften nicht erforderlich ist.

B) Der Aufsichtsrat

§ 10

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens zwölf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung längstens für die Zeit bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, gewählt werden, und den gemäß § 110 Abs. 1 ArbVG entsandten Mitgliedern. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Bei der Wahl des Aufsichtsrates ist auf die luftverkehrsrechtlichen Anforderungen an die Gesellschaft Bedacht zu nehmen. Aufsichtsratsmitglieder dürfen bei der Wahl das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben.

2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund in Form eines an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtenden rekommandierten Briefes niederlegen.

3. Scheiden gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus, so ist eine Ersatzwahl unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.

4. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.

§ 11

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluß an die Hauptversammlung, mit der seine Wahl erfolgt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Werden zwei Stellvertreter gewählt, so ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
   Zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Funktion als Aufsichtsratsmitglied. Sie ist unverzüglich zu wiederholen, sobald eines dieser Ämter erlischt.

2. Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.

§ 12

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter oder in dessen Auftrag durch den Vorstand unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich, per Telefax, telegraphisch, per E-mail oder fernmündlich einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von möglichst 14 Tagen zwischen Einberufung und Tag der Aufsichtsratssitzung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist verkürzen.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß (Abs.1) eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der betreffenden Sitzung.

3. Beschlußfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist ebenfalls zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine solche Beschlußfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht (§ 92 Abs. 3 AktG).

4. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (Stellvertreter).

6. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in seinem Namen durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter abgegeben.

7. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen kann auch fallweise die Beschlußfassung übertragen werden. Die Bestimmungen der §§ 10 Abs. 4, 12 und 13 gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates.

§ 13

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder ein Stellvertreter zu unterzeichnen hat.

§ 14

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen.

2. Der Aufsichtsrat hat die Berichte und Anträge des Vorstandes zu prüfen und darüber zu beschließen.

3. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

4. Der Aufsichtsrat hat zur Regelung der Ausübung seiner Obliegenheiten eine Geschäftsordnung zu beschließen.

5. Der Aufsichtsrat hat den Beirat in Angelegenheiten, die vom Privatisierungsauftrag der österreichischen Bundesregierung vom 12. August 2008 erfasst sind, vor Umsetzung oder Beschlussfassung zu konsultieren.

§ 15

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, welche nur die Fassung betreffen.

§ 16

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährliche Aufwandsentschädigung; die Mitglieder eines Ausschusses des Aufsichtsrates oder Aufsichtsratsmitglieder, die mit einer sonstigen besonderen Aufgabe betraut sind, eine zusätzliche Vergütung. Die Höhe des Anwesenheitsgeldes, der Aufwandsentschädigung und der zusätzlichen Vergütung wird durch Beschluß der Hauptversammlung festgesetzt, wobei die Vorschriften des § 98 Abs. 3 AktG einzuhalten sind. Diese Zahlungen sind über Unkostenkonto zu verbuchen.

2. Besondere Ausgaben von Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder trägt die Gesellschaft.

C) Die Hauptversammlung

§ 17

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.

2. Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer Zweigniederlassung oder in einer Landeshauptstadt abgehalten.

3. Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 18 zu veröffentlichen.

§ 18

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind, wenn Aktien oder Zwischenscheine ausgegeben sind, nur die Aktionäre berechtigt, die bei einem österreichischen öffentlichen Notar, bei der Hauptniederlassung eines inländischen Kreditinstitutes, bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung allenfalls bestimmten anderen Kreditinstituten oder bei der Gesellschaft innerhalb der sich aus dem folgenden Absatz ergebenden Frist während der Geschäftsstunden ihre Aktien (Zwischenscheine) bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.

2. Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär zumindest einundzwanzig Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird; fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muß auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember.

3. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien (Zwischenscheine) mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle gemäß Abs. 1 für sie bei anderen Kreditunternehmungen bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

4. Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

5. Sind Zwischenscheine ausgegeben, so sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre auch ohne Hinterlegung teilnahmeberechtigt, wenn sie sich nicht später als drei Werktage vor der Hauptversammlung anmelden.

§ 19

1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

2. Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, beginnt das Stimmrecht mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.

3. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet worden sind, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe junger Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

§ 20

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates führt den Vorsitz in der Hauptversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt den Vorsitz ein Stellvertreter. Wenn auch kein Stellvertreter erschienen ist, hat der Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.

2. Der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung fest, leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.

§ 21

1. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinnes (Gewinnverteilung), über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

2. Die Hauptversammlung beschließt ferner in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich angeführten Fällen, insbesondere über die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern oder die Änderung der Satzung.

3. Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand oder – sofern es sich um ein gemäß § 95 Abs 5 AktG seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt – der Aufsichtsrat es verlangt.

§ 22

1. Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals.

2. Änderungen von § 1 Abs 2 und § 2 Abs 1 bedürfen der Zustimmung aller abgegebenen Stimmen.

§ 23

1. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat gewählt werden. Beiratsmitglieder dürfen grundsätzlich bei der Wahl das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben.

2. Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund in Form eines an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtenden rekommandierten Briefes niederlegen.

3. Scheiden gewählte Beiratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus dem Beirat aus, so ist eine Ersatzwahl unverzüglich vorzunehmen.

§ 24

1. Der Beirat wählt im Anschluss an die Aufsichtsratssitzung, in der seine Wahl erfolgt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Werden zwei Stellvertreter gewählt, so ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

2. Zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Funktion als Beiratsmitglied. Sie ist unverzüglich zu wiederholen, sobald eines dieser Ämter erlischt.

3. Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.

§ 25

1. Sitzungen des Beirats werden unmittelbar vor jenen Aufsichtsratssitzungen abgehalten, bei denen Angelegenheiten gemäß § 14 Abs 5 auf der Tagesordnung stehen und werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe der Zeit, des Orts und der Tagesordnung schriftlich, per Telefax, telegraphisch, per E-Mail oder fernmündlich einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von möglichst 14 Tagen zwischen Einberufung und Tag der Aufsichtsratssitzung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist verkürzen.

2. Eine Empfehlung des Beirats an den Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter ausgesprochen.

3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder ein Stellvertreter zu unterzeichnen hat.

§ 26

1. Der Beirat berät die Angelegenheit des § 14 Abs 5 mit dem Aufsichtsrat vor der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat.

2. Der Beirat kann sich selbst eine Geschäftsordnung erlassen.

3. Die Mitglieder des Beirats unterliegen den Vertraulichkeitsbestimmungen des § 84 Abs 1 Aktiengesetz.

§ 27

Jedes Beiratsmitglied erhält einen Ersatz seiner baren Auslagen, jedoch keine andere Art von Vergütung.

IV.
Jahresabschluß und Gewinnverwendung

§ 28

1. Der Vorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss und den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen und diese Unterlagen nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
   Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss einschließlich Anhang, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen, sich innerhalb von 2 Monaten nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss zu erklären und über seine Prüfung der Hauptversammlung zu berichten. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser gemäß § 125 Abs 2 AktG festgestellt; darüber ist der Hauptversammlung zu berichten.

2. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates, über die Verwendung des Bilanzgewinnes (Gewinnverteilung), über die Wahl der Abschlußprüfer und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

3. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.

§ 29

1. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den Nennwert der Aktien geleisteten Einlagen verteilt; Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist.

2. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

§ 30

Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

Wien, im September 2009

A U S T R I A N A I R L I N E S A G